

Stellungnahmen der Antragskommission zu den Anträgen an den Verbandstag des DJV Hessen 2020

RESOLUTION

Resolution R1

Antragsteller: Ortsverband Wiesbaden

Betrifft: Resolution gegen Gewalt gegen Journalistinnen und Journalisten

Stellungnahme der Antragskommission

Die Antragskommission empfiehlt die Annahme in folgender Fassung:

Der DJV Landesverband Hessen verurteilt Gewalt gegen Journalistinnen und Journalisten und setzt sich für das unverletzliche Recht der Pressefreiheit ein.

SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE

Satzungsändernder Antrag SA1

Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand

Betrifft: Aufnahme, § 4 der Satzung

Stellungnahme der Antragskommission

**Die Antragskommission empfiehlt die Annahme in folgender Fassung:
(Änderungen unterstrichen)**

§ 4 Aufnahme (neue Fassung)

1. Die Mitgliedschaft im Verband muss schriftlich mit dem Antragsformular beantragt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand gemäß den Aufnahmeleitlinien des DJV. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Wird eine Aufnahme vom Geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 14 Tagen nach Zugang dieser Entscheidung schriftlich Einspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Vorstand und Antragsteller sind dann vom erweiterten Vorstand zu hören. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig.
4. Bei Überweisungen von einem anderen Landesverband des DJV wird die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.

Begründung: Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Satzungsändernder Antrag SA2

Antragsteller: Geschäftsführender Vorstand

Betrifft: Die EURO-Beträge in § 5 Nummer 1., Nummer 2. sowie Nummer 3. b) der Richtlinien für den Sozialfonds

Stellungnahme der Antragskommission

Annahme empfohlen.

NORMALE ANTRÄGE

Antrag A1

Antragsteller: Landesvorstand

Betrifft: Änderung der Geschäftsordnung des Verbandstages des DJV Hessen zur Neuregelung für die Wahl der Delegierten zum DJV-Verbandstag „*Berücksichtigung kleiner Ortsverbände*“

Stellungnahme der Antragskommission

Die Antragskommission empfiehlt dem Geschäftsführenden Vorstand, die Ausformulierung der Geschäftsordnung so zu überarbeiten, dass sie stimmiger ist und dem Verbandstag erneut zur Abstimmung vorgelegt werden kann.

Begründung:

Zu § 7 (3): Der Antragskommission ist nicht bekannt, dass in irgendeiner demokratischen Satzung oder Wahlordnung eine Stimmengleichheit zur Annahme oder Wahl führt. Aus einer Pattsituation ergibt sich stets eine Ablehnung oder eine Stichwahl. Eine solche Regelung wäre rechtsfehlerhaft und zudem ein Verstoß gegen die Satzung des Bundes-DJV, wie aus § 13 (2) ersichtlich. Zudem ist der Passus „Enthaltungen werden nicht berücksichtigt“ sinnfrei. Das ist bei Enthaltungen naturgemäß so.

Durch die Einführung von Ja- und Nein-Stimmen in beiden Wahlgängen würde die Arbeit der Zählkommission sowie der Geschäftsstelle unnötig kompliziert, denn den Willen zur Wahl/Nichtwahl können die Delegierten durch ein Kreuz/kein Kreuz klar ausdrücken.

Würde dem Kern des Antrags gefolgt, dann wäre die folgende Konstellation denkbar: Einem vom Ortsverband XY im 1. Wahlgang aufgestellten Kandidaten genügen 2 Ja-Stimmen bei einer Nein- Stimme und 45 Enthaltungen, um als Delegierter gewählt zu werden und den DJV Hessen auf dem Bundesverbandstag zu repräsentieren. Und er hätte damit möglicherweise deutlich weniger Stimmen als der „letzte Nachrücker“ auf der aus dem 2. Wahlgang resultierenden Delegiertenliste. Diese Kausalität erschließt sich der Antragskommission nicht.

Aus eigener Kenntnis über die Entstehung weist die Antragskommission darauf hin, dass Mitte der 90er Jahre diese Geschäftsordnung alleine aus dem Grund verabschiedet worden ist, um bereits damals **den kleineren Ortsverbänden die Möglichkeit einzuräumen**, Delegierte zum Bundesverbandstag entsenden zu können. Die Begründung des Antrags ist daher in diesem Punkt nicht stichhaltig.

Explizit sei hier erwähnt, dass es der OV Frankfurt, also der stimmenstärkste OV überhaupt (in Person unseres Ehrenmitglieds Volker Hummel) gewesen ist, der diesen Vorschlag gemacht hatte – nämlich den kleineren OVs bei der Wahl der Bundesdelegierten diese Chance der Nominierung einzuräumen. **Laut DJV-Satzung** ist es jedoch so, dass Delegierte für den Bundes-DJV **vom hessischen Verbandstag gewählt werden, nicht von den Ortsverbänden**.

Da der **Verbandstag der Souverän** ist, haben alle OVs die "gesetzten Plätze" für ihre Nominierungen bekommen. Allerdings wurde für diesen **ersten Wahlgang das demokratische "Quorum"** (Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält) eingeführt, damit der Verbandstag auch weiterhin der Souverän bleibt.

Auf dem vergangenen Landesverbandstag ist es erstmals geschehen, dass die Delegierten einem einzigen OV-Vorschlag im ersten Wahlgang nicht mit der erforderlichen 50%-Mehrheit zugestimmt haben. Genau diese Möglichkeit der Zustimmung oder Ablehnung muss dem demokratischen Votum der Delegierten vorbehalten bleiben. Allerdings ist dies das bislang einzige Mal gewesen, seitdem diese Geschäftsordnung gültig ist.

Somit festzustellen, dass mit Blick auf die vergangenen Verbandstage bislang selbst die „kleinsten“ Ortsverbände stets ihre Personalvorschläge durchbekommen haben. Der Argumentation des Antragstellers, das jetzige System berücksichtige die mitgliederschwachen Ortsverbände „nicht hinreichend“, die Hürde sei „zu hoch“, kann die Antragskommission daher nicht folgen.

Erläuterungen der Geschäftsführung zur Stellungnahme der Antragskommission zu Antrag A1 (im Folgenden A1):

Die Geschäftsführung dankt der Antragskommission für ihre ausführliche Argumentation in Bezug auf A1. Dies verschafft nochmals die Gelegenheit, den Vorschlag zu überprüfen. Es sei erwähnt, dass Geschäftsführender und Erweiterter Vorstand in ihren Sitzungen am 16.12.2019 und am 22.08.2020 dem Antrag zugestimmt haben.

Sinn und Zweck von A1 ist die wohlgemeinte Absicht von Vorstand und Geschäftsführung den Zusammenhalt im Verband durch eine partielle Stärkung der „kleinen Ortsverbände“ auszubauen. Angesichts sinkender Mitgliederzahlen erscheint dies sachgerecht. Nach dem bisher existierenden Wahlsystem haben die kleinen Ortsverbände zumindest schlechtere Chancen, einen Delegierten zum DJV-Bundesverbandstag zu entsenden. Dies war zumindest das Ergebnis der Wahlen im Jahr 2019, wobei eine Wiederholung dieses Ereignisses, insbesondere bei der Durchführung von geheimen Wahlen, jederzeit erneut

möglich ist. Vorstand bzw. Geschäftsführung sind gebeten worden, ein neues System zu erarbeiten. Diese Aufgabe wurde mit Antrag A1 erfüllt.

Die Antragskommission hat Bedenken an der Rechtmäßigkeit von A1 geäußert. Dem ist zu widersprechen.

A1 ist rechtskonform. Die Vorschriften, an welchen A1 zu messen ist, sind in erster Linie die Satzung des DJV Hessen und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Dass auf eine Stimmgleichheit stets die Ablehnung zu folgen hätte, ergibt sich weder aus der Satzung des DJV Hessen noch aus dem BGB.

Das Auftreten von Stimmgleichheit stellt an sich auch kein Problem dar, wenn ein im Voraus definiertes Lösungsverfahren bereitsteht, das gleichwohl zu einer eindeutigen Entscheidung führt. Im Wesentlichen kann die Problematik von Stimmgleichheit also auf die Bestimmung des jeweils geeigneten Lösungsverfahrens beschränkt werden. Ein solches Lösungsverfahren beinhaltet A1, der lediglich die Gestaltungsfreiheit nutzt, die das Gesetz bzw. die Satzung des DJV Hessen einräumt. Bei Stimmgleichheit gilt also der für einen Verband passende Grundsatz „im Zweifel für den Kandidaten“: Wer bereit ist mitzuwirken, wird belohnt!

Im Übrigen darf beispielhaft darauf hingewiesen werden, dass Stimmgleichheit bei Gericht zu einem Freispruch führt.

Anmerkung: Sollte sich die Mehrheit der Delegierten an dieser Stelle dafür entscheiden, dass A1 nur dann angenommen werden soll, wenn Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet, ist dies selbstverständlich auch möglich. Das würde die Hürde für die kleinen Ortsverbände wieder etwas erhöhen.

Eine Stichwahl, wie von der Antragskommission angeregt, kommt hier nicht in Betracht, weil es lediglich um die Wahl eines Kandidaten geht und sich in diesem Wahlabschnitt nicht zwei Kandidaten gegenüberstehen.

Im Übrigen ist der Passus „Enthaltungen werden nicht berücksichtigt“, nicht sinnfrei, sondern er dient der Klarstellung.

Die Antragskommission stellt zudem einen Verstoß gegen die Satzung des DJV Bundesverbandes in den Raum. Dazu müsste der DJV Hessen an die Satzung des DJV-Bundesverbandes gebunden sein. Da der DJV Hessen als eigenständiger, rechtsfähiger und vom Bundesverband völlig unabhängiger Verein über seine eigene Satzung verfügt, ist die Satzung des Bundesverbandes nicht anwendbar. Rein vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass der von der Antragskommission angeführte § 13 Abs. 2 der DJV-Bundessatzung gar nicht einschlägig ist, weil er nicht den Fall von Wahlen, sondern von Beschlüssen behandelt.

Abschließend käme allenfalls ein Verstoß gegen die guten Sitten in Betracht.

Als *Sittenwidrigkeit* wird der Verstoß gegen moralische Maßstäbe, die nicht in Verbotsgesetzen positiviert sind, bezeichnet. Ein solcher Verstoß ist nicht ersichtlich, weil Vorstand und Geschäftsführung stets den Zusammenhalt und Ausgleich im Verband vor Augen haben.

Die Antragskommission hat zudem angeführt, dass die Einführung von Ja- und Nein-Stimmen die Arbeit der Zählkommission und Geschäftsstelle verkompliziere. Dies ist nicht zu erkennen, weil es schlichtweg keinen Unterschied macht, ob „Kreuze“ und / oder „Ja- und Nein-Stimmen“ ausgezählt werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass A1 nur zum Zuge kommt, wenn ein Delegierter oder eine Delegierte eine geheime Wahl fordert.

Die Antragskommission sieht Bedenken, dass ein Delegierter mit lediglich 2 Ja-Stimmen und 45 Enthaltungen gewählt ist. Das ist im ersten Wahlgang genauso gewollt, weil es sich um die Wahl eines „Spitzenkandidaten“ handelt.

Die Antragskommission weist darauf hin, dass die Geschäftsordnung bereits in den 1990er Jahren in die derzeit gültige Fassung geändert wurde, damit die kleinen Ortsverbände Delegierte zum DJV-Bundesverbandstag entsenden können. Dem ist zu entgegnen, dass die Wahl 2019 gezeigt hat, dass das System eventuell Lücken hat, wenn eine geheime Wahl durchgeführt wird. Eine Überarbeitung ist deswegen u.U. angezeigt. Der Zeitraum, über den eine Regelung Gültigkeit hat, sagt nichts über ihre Angemessenheit und Richtigkeit aus. Anpassungen müssen jederzeit möglich sein.

Die Antragskommission weist darauf hin, dass die Delegierten für den DJV-Verbandstag vom DJV-Hessen-Verbandstag gewählt werden und nicht von den Ortsverbänden. Exakt dieses System beinhaltet A1: Der Ortsverband wählt einen Spitzenkandidaten und der DJV-Hessen-Verbandstag wählt den Kandidaten, oder - im Fall von mehr Nein-Stimmen – eben nicht.

Die Antragskommission hat Bedenken, dass der DJV-Hessen-Verbandstag seine Souveränität verliert. Dies ist nicht der Fall. Der DJV-Hessen-Verbandstag wählt und kann einen Kandidaten ablehnen.

Auch in Bezug auf Antrag A1 sollten wir den Delegierten des DJV-Hessen-Verbandstags getrost die weise Entscheidung überlassen. (Imke Sawitzky – Geschäftsführung DJV Hessen)

Antrag A2

Antragsteller: Landesvorstand
Betrifft: Schnuppermitgliedschaft

Stellungnahme der Antragskommission

Annahme empfohlen.

Anmerkungen: Es sei darauf hingewiesen, dass drei Tage nach dem Verbandstag des DJV Hessen im Erweiterten Vorstand des DJV u.a. über Erfahrungen anderer Landesverbände mit der Schnuppermitgliedschaft berichtet werden soll. Vielleicht sollte der Geschäftsführende Vorstand versuchen, diese Erfahrungen einfließen zu lassen. Allerdings sollte das Ansinnen dieses Antrags nicht verzögert werden.

Antrag A3

Antragsteller: Hessischer Fachausschuss Europa
Betrifft: Die Kommission Europa soll auf Bundesebene in einen Fachausschuss umgewandelt werden.

Stellungnahme der Antragskommission

Die Antragskommission empfiehlt die Annahme.

Die Antragskommission weist den Antragsteller allerdings darauf hin, dass **die Begründung sehr eindeutig** ausfallen muss, wenn der Antrag **auf dem Bundesverbandstag** des DJV Erfolg haben soll. Diese Annahme resultiert vor allem daraus, dass auf Bundesebene eher die Zielvorgabe besteht, weniger und vor allem kleinere Fachausschüsse zu installieren. Auch muss geklärt werden, wie viele Mitglieder*innen dem FA angehören sollen (die Fachausschüsse sind unterschiedlich stark besetzt) und ob überhaupt genügend Mitglieder*innen bereit sind, sich für diese Funktion zur Verfügung zu stellen.

Antrag A4

Antragsteller: OV Gießen
Betrifft: Neuregelung der Wahl der Delegierten zum DJV-Verbandstag

Stellungnahme der Antragskommission

Die Antragskommission empfiehlt Überarbeitung.

Begründung: Doppelung mit A1, es können nicht zwei identische Anträge eingereicht werden. Die Antragskommission verweist auf ihre Stellungnahme zu Antrag A1 und sieht in der Formulierung des Beschlussvorschlags: „Redaktionelle Änderungen werden keine vorgenommen“ die Gefahr, dass den Delegierten des DJV-Verbandstags eine demokratische Diskussion über den Inhalt eines ordnungsgemäß gestellten Antrags generell verboten werden soll. Das wäre ein klarer Verstoß gegen die Grundsätze des DJV.

Erläuterungen der Geschäftsführung zur Stellungnahme der Antragskommission zu Antrag A4 (im Folgenden A4):

Auch an dieser Stelle danken wir der Antragskommission für die Befassung mit A4 und für die Argumente.

Die Antragskommission empfiehlt Überarbeitung. Dies ist in meinen Augen nicht notwendig, weil A4 als Unterstützungsantrag einzustufen ist. A4 weist eine identische Zielrichtung zur

Neuregelung der Delegiertenwahlen zum DJV-Bundesverbandstag in der vom Vorstand vorgelegten Fassung auf. A4 wird deshalb innerhalb von A1 mitdiskutiert. Die Unterdrückung einer demokratischen Diskussion ist daher nicht zu befürchten.

Ich empfehle folgende Vorgehensweise:

1. Zunächst erfolgt eine angemessene Aussprache über Intention und Inhalte von A1.
2. Nach dem Austausch der Argumente erfolgt Abstimmung, ob A1 unverändert angenommen wird. Bei Annahme wäre auch A4 entsprochen.
3. Wird die unveränderte Annahme von A1 mehrheitlich abgelehnt, wäre auch A4 abgelehnt. Dann besteht die Gelegenheit, Änderungsanträge zu A1 vorzutragen. Danach erfolgt die Abstimmung über die Änderungsanträge.
4. Sollte keiner der Änderungsanträge mehrheitsfähig sein, wird der ursprüngliche Antrag noch einmal zur Abstimmung gestellt. Sollte es hierzu wieder keine Mehrheit geben, dann ist die Neuregelung grundsätzlich verworfen.
(Imke Sawitzky – Geschäftsführung DJV Hessen)

Antrag A5

Antragsteller: OV Kassel

Betrifft: Ermitteln und dokumentieren der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise auf die freiberuflichen Journalisten im Jahr 2021

Stellungnahme der Antragskommission

Annahme empfohlen.

Anmerkungen: Wir finden den Antrag gut und sinnvoll. Es ist zum Beispiel derzeit noch nicht absehbar, ob sich Geschäftsmodelle von freiberuflichen Journalisten ändern. Diese und andere oben genannte Auswirkungen müssen erkannt und analysiert werden.

Antrag A6

Antragsteller: OV Darmstadt

Betrifft: Presseausweiskontrolle durch Polizeibeamte/ Beschluss DJV-
Verbandstag zur Bekanntmachung von Presseausweisen

Stellungnahme der Antragskommission

Die Antragskommission weist daraufhin, dass dieser Antrag bereits angenommen worden ist.

Begründung: Ein fast identisch formulierter Antrag ist bereits auf dem Landesverbandstag sowie auf dem Bundesverbandstag 2018 gestellt und angenommen worden. Danach hat der Bundes-DJV entsprechende Schritte mit dem Deutschen Presserat abgesprochen (siehe Erledigungsvermerk). Im vorliegend geschilderten, sehr gravierenden Fall ist sich die Antragskommission zudem sicher, dass der Geschäftsführende Vorstand des DJV Hessen bereits gemäß §2 Abs. 1 a) der Satzung umgehend gehandelt hat und die Probleme bei den entsprechenden Dienststellen der Feuerwehr sowie der Polizei angesprochen hat. Ein gesonderter Antrag dazu ist nicht notwendig.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Verbandes

1. Der DJV Landesverband Hessen bekennt sich zu den Verfassungsgrundsätzen der Rechtsstaatlichkeit. Seine Aufgaben und Ziele sind insbesondere
a) die in einer Demokratie unverzichtbare Presse- und Rundfunkfreiheit zu sichern, auch gegenüber staatlichen Institutionen